

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Sektion Rodersdorf

Präambel: Alle in diesen Statuten genannten Parteiämter können grundsätzlich durch Vertreter beider Geschlechter besetzt werden.

I. Rechtsform, Ziel, Zweck, Vereinsjahr

- Art. 1: Die Sozialdemokratische Partei Sektion Rodersdorf besteht als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2: Die Sektion versucht die Ziele der Sozialdemokratie zu verwirklichen, fördert schweizerische und kantonale Aktionsprogramme und kämpft um die politische Mehrheit in der Gemeinde.
- Art. 3: Sie bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Solothurn und ist gleichzeitig der Bezirkspartei Dorneck angeschlossen.
- Art. 4: Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Organisation

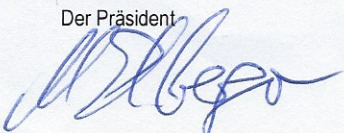
- Art. 5: 1.) Ordentliches Mitglied der Sektion und somit der SPS kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz und der Sektion Rodersdorf anerkennt. 2.) Lokales Mitglied der Sektion kann werden, wer Programm und Statuten der Sektion Rodersdorf anerkennt. 3.) Neue Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung aufgenommen.
- Art. 6: Die Mitgliedschaft gemäss Art. 5, Abs. 1 und 2 ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei unvereinbar.
- Art. 7: Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 8: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Generalversammlung aus den in den schweizerischen Statuten (Art. 5) genannten Gründen erfolgen. Verfahren und Rekursmöglichkeiten sind in den Statuten und Reglementen der SPS festgelegt.
- Art. 9: Die Sektion kann solange weder aus der SPS austreten noch sich auflösen, als drei Mitglieder sich diesen Bestrebungen widersetzen.
- Art. 10: Die Organe der Sektion sind: a) die Generalversammlung; b) die Sektionsversammlung; c) der Vorstand; d) zwei Rechnungsrevisor(inn)en.
- Art. 11: Die *Generalversammlung (GV)* tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangen. Die ordentliche GV findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der SP Rodersdorf. Lokale Mitglieder können an der GV ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind mit den in den Statuten festgelegten Einschränkungen wählbar.
- Art. 12: Zu den Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung gehören insbesondere: a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, erstattet durch den Präsidenten/die Präsidentin; b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhören des Revisor(inn)enberichts; c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor(inn)en; d) Festsetzung der Sektionsbeiträge.
- Art. 13: Die *Sektionsversammlung (SV)* ist zuständig für die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der ordentlichen GV vorbehalten sind. Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen und die lokalen Mitglieder der SP Rodersdorf. Entscheide über Belange der kantonalen und nationalen Partei bleiben den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- Art. 14: Zu allen Generalversammlungen und Sektionsversammlungen werden die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Jedes Mitglied hat das Recht, auf die nächste Versammlung Anträge zur Traktandenliste zu stellen.
- Art. 15: Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rodersdorf.
- Art. 16: Der *Partei Vorstand* besteht aus Präsident(in) und Vizepräsident(in) oder aus zwei Co-Präsident(inn)en, sowie Aktuar(in), Kassier(in) und Beisitzenden. Mindestens ein Drittel und mindestens 2 Personen müssen Mitglieder der SPS sein. Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 12 selbst. Er besorgt die Sektionsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Parteiversammlung aus. Im Einzelfall besitzt das Präsidium eine Ausgabenkompetenz von Fr. 200.- über die budgetierten Beträge hinaus. Zur Erfüllung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Parteimitglieder beziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- Art. 17: Zur Bestreitung der Auslagen der Partei entrichten alle Mitglieder und Mandatsträger(innen) einen Jahresbeitrag, der jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.
- Art. 18: Die *Rechnungsrevisor(inn)en* prüfen das gesamte Rechnungswesen der Sektion. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

III. Mandatsträger(innen), Schlussbestimmungen

- Art. 19: Die Mandatsträger(innen) haben an ihren entsprechenden Sitzungen teilzunehmen und bei den Verhandlungen die Interessen der Sektion zu vertreten. Sie sind verpflichtet, Aufträge der Parteiversammlung entgegenzunehmen.
- Art. 20: Die Mandatsträger(innen) sind verpflichtet, an den Parteiversammlungen teilzunehmen. Sie erstatten der Parteiversammlung auf Verlangen Bericht und begründen gegebenenfalls eine von der Parteilinie abweichende Haltung.
- Art. 21: Von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihr Mandat zur Verfügung stellen.
- Art. 22: Die Wahl der Mandatsträger(innen) beziehungsweise die Bereinigung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Sektionsversammlung.
- Art. 23: Eine Revision dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.
- Art. 24: Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Von der Generalversammlung beschlossen am 2. Februar 1999
Rodersdorf, 2. Februar 1999

Der Präsident



Der Aktuar

